

Überlassung und Reinigungspflichten

1. Die Stadt Laupheim überlässt dem Mieter im Rahmen der Anmietung für bewirtschaftende Veranstaltungen die Küchenräume, Einrichtungsgegenstände und Geräte zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden.
2. Der Mieter und ein Vertreter des Hauses prüfen vor Übergabe die Küchenräume auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck.
3. Die Küchenräume, Einrichtungsgegenstände und Geräte werden vor der Benutzung von einem Vertreter des Hauses an den Mieter übergeben.
4. Der Mieter muss sicherstellen, dass vor und nach Übergabetermin festgestellte schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Laupheim an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Mietvertrages entstehen.
6. Der Mieter wird die Küchenräume, Einrichtungsgegenstände und Geräte nach Beendigung der Veranstaltung in einem einwandfreien, gereinigten Zustand dem Vertreter des Hauses übergeben. Ausgenommen ist die Reinigung des Fußbodens. Dies wird von der Reinigungsfirma übernommen
7. Die Kosten für beschädigte und unbrauchbar gewordene, sowie für fehlende Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter zum Beschaffungswert am Zeitpunkt der Beschädigung zu ersetzen.
8. Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, so behält sich die Stadt Laupheim vor, diese auf Kosten des Mieters/Veranstalters durchzuführen.

Bevorratung, Bewirtung und Abfallentsorgung

1. Für die Bevorratung und Ausgabe von Getränken und Speisen dürfen ausschließlich Mehrwegbehältnisse verwendet werden.
2. Die Verwendung von Plastikmaterialien, Plastiktischtüchern und Einweggeschirr aller Art wird ausdrücklich untersagt.
3. Der Mieter/Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle zuständig, wobei er darauf zu achten hat, dass in erster Linie Abfälle vermieden werden.
4. Unvermeidbar anfallende Abfälle sind entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung

und den Vorgaben der Stadt Laupheim zu sortieren und ordnungsgemäß der Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

5. Dazu stehen dem Mieter folgende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung die dem Mieter/Veranstalter im Rahmen der Übergabe örtlich kenntlich gemacht werden:
 - für Speisereste eine Speiserestetonne
 - für Restmüll ein Restmüllcontainer
 - für Papier ein Papiercontainer

Die Kosten der Müllentsorgung durch den Vermieter werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Um den hohen Aufwand der nachträglichen Wertstoffsartierung zu ersparen, wird empfohlen, bereits bei der Veranstaltung beispielsweise durch Aufstellen von beschrifteten Kartons eine getrennte Erfassung/Entsorgung zu ermöglichen.
7. Entstehen aufgrund mangelhafter Wertstoff- und Abfallsortierpflicht nachträglich Aufwand oder Kosten, werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt.
8. Der Betrieb von Fritteusen ist nicht gestattet.

Getränkeausschank und Getränkelieferung

Bei bewirtschaftenden Veranstaltungen sind rechtzeitig Wirtschaftserlaubnisse (z. B. Ausschankgenehmigung, Sperrzeitverkürzung, u. a.) beim jeweils zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.

Jugendschutzbestimmungen

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.
2. Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk (außer Mineralwasser) billiger anzubieten als vergleichbare Mengen alkoholischer Getränke.
3. Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich, bei Jugendveranstaltungen nur alkoholfreie Getränke anzubieten.